

**Entwurf vom 31.03.2021**

**Verordnung  
des Landratsamtes Nordsachsen  
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Partheaue-Machern“  
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

**§ 1  
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde: Taucha

Gemarkung: Döbitz

Landkreis: Nordsachsen

werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“ (festgesetzt durch Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 und mit Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue-Machern“ vom 14. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 291), ausgegliedert.

**§ 2  
Ausgliederungsgegenstand**

- (1) Ausgliederungsgegenstand ist nach dem Stand vom 31. März 2021 auf dem Gebiet der Gemeinde Taucha, Gemarkung Döbitz ein Teil des Flurstückes 47/11 in einer Größe von insgesamt ca. 2,77 ha.
- (2) Die ausgegliederten Flächen sind in einer topographischen Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom xx.xx.xxxx im Maßstab 1: 15.000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom xx.xx.xxxx im Maßstab 1: 1.500 (Anlage 2) rot schraffiert sowie rot umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Raum 268 für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (4) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

**Entwurf vom 31.03.2021**

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den xx.xx.xxxx

Landratsamt Nordsachsen

Dr. Rexroth  
Beigeordneter